

Axpo Holding AG, Parkstrasse 23, 5401 Baden, Switzerland

A-Post

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Leiter Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl +41 56 200 31 45
Datum 30. November 2018

Revision des Stromversorgungsgesetzes: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Revision des Stromversorgungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Die Axpo Gruppe produziert, handelt und vertreibt Energie zuverlässig für über 3 Millionen Menschen und mehrere tausend Unternehmen in der Schweiz und in über 30 Ländern Europas. Zur Axpo Gruppe gehören die Axpo Holding AG mit ihren Töchtern Axpo Power AG, Axpo Solutions AG, Avectris AG sowie Centralschweizerische Kraftwerke AG. Axpo ist zu 100% im Eigentum der Nordostschweizer Kantone und Kantonswerke.

Die dynamische Entwicklung der Rahmenbedingungen im Strommarkt bildet die Basis für die vorliegenden Änderungsvorschläge im StromVG. Dieses hat sich in den letzten Jahren grundsätzlich bewährt. Deshalb sollten Gesetzesanpassungen mit Blick auf die Versorgungssicherheit, auf das künftige Marktdesign sowie den nötigen Spielraum für Innovationen erfolgen. Auf unnötige Regulierung sollte dagegen verzichtet werden.

Wir begrüßen deshalb ausdrücklich Ihre Haltung, wonach die vorliegende Revision den gut funktionierenden Energiemarkt möglichst wenig beeinflussen soll.

Wir bitten Sie aber auch um sorgfältige Prüfung unserer Argumente, Forderungen und Änderungsvorschläge, die wir im Anhang zu diesem Schreiben detailliert aufgeführt haben. Denn einige der von Ihnen vorgeschlagenen Massnahmen können mit konkreten Anpassungen stark verbessert werden.

- Wir begrüßen, dass mit der vollständigen Strommarktöffnung gleich lange Spiesse für alle geschaffen werden. Seit 2009 werden mit der Teilmarktöffnung Schweizer Produzenten und Konsumenten ungleich behandelt. Insbesondere die Konsumenten werden nun von der Wahlfreiheit profitieren, und die Marktöffnung schafft Raum für innovative Stromprodukte, gerade auch im Bereich der erneuerbaren Energien. Wir begrüßen auch, dass Endverbraucher, die bisher ihre Lieferanten nicht frei wählen konnten, weiterhin Anspruch auf eine Grund- und Ersatzversorgung durch ihre Netzbetreiber haben. Die Regulierung und Überwachung der Preise in der Grundversorgung ist hingegen unnötig.
- Die vorgesehene Neuregelung des Vorkaufsrechts auf Aktien der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid ist unseres Erachtens in der Praxis kaum umzusetzen. Allfälligen Verkäufern von Anteilen an Swissgrid würde ein enormer zusätzlicher administrativer Aufwand entstehen und der Wert ihrer Beteiligungen würde geschmälert. Die vorgesehene Suspendierung der Stimmrechte wäre geradezu ein Präjudiz für alle Unternehmen in öffentlichem Interesse. Zur Sicherstellung der schweizerischen Beherrschung der Swissgrid ist sie unnötig. Der Ausschluss von Vertretern mit Bezug zur Elektrizitätswirtschaft aus den Organen von Swissgrid schliesslich schwächt die bereits gegebene Unabhängigkeit statt sie zu stärken. Zudem ginge wertvolle Expertise verloren.
- Es war nie die Absicht des Gesetzgebers, der nationalen Netzgesellschaft neben dem Betrieb des Übertragungsnetzes auch den Betrieb von Kraftwerken oder Speichern zu ermöglichen – und sei es nur zur Bereitstellung von Regelenergie. Das widerspricht dem Grundsatz der Trennung von Netz und Produktion und führt zu Marktverzerrungen.
- Die vorgeschlagenen Regeln für eine Speicherreserve sollten in einzelnen Punkten angepasst werden, um dem Ziel eines möglichst unbeeinträchtigt funktionierenden Marktes zu entsprechen. Entgeltobergrenzen etwa könnten das Funktionieren des Instruments beeinträchtigen oder gar verunmöglichen. Die vorgesehene Kompetenzaufteilung zwischen EICOM und Swissgrid lässt sich zumindest teilweise nicht mit deren jeweiligen Aufgaben rechtfertigen und verschafft der Netzgesellschaft, die ja auch als Marktteilnehmerin auftritt, Wettbewerbsvorteile.
- Die Vorschläge zur möglichst umfassenden Datenerhebung sowie neue Auskunftspflichten sollten mit Blick auf den administrativen Aufwand und die zu erwartenden Kosten revidiert werden. Wir sehen in der umfassenden Kompetenz zur Erhebung von Daten, die nicht dem Vollzug des Gesetzes dienen, das Legalitätsprinzip verletzt.
- Die vorgeschlagene Ausgestaltung der Grundversorgung erfüllt den vom Parlament in Art. 30 Abs. 5 EnG formulierten Auftrag nicht. Weitere Massnahmen sind erforderlich. Zweck der Bestimmung ist die Stützung der Wasserkraft bei tiefen Marktpreisen. Das Standardprodukt in der Grundversorgung in einem vollständig geöffneten Markt aus einheimischer und teilweise oder vollständig erneuerbarer Produktion zu decken, ist nicht genügend zielführend: Allein die Erzeugung aus Wasserkraft in der Schweiz dürfte die im Standardprodukt der Grundversorgung abgesetzte Strommenge um etwa das Doppelte übersteigen.
- Gleiches gilt für die Sicherung von notwendigen Ersatzinvestitionen in Höhe von jährlich 500 Mio. Franken in die bestehende Wasserkraft, damit sie weiterhin ihren zentralen Beitrag zur Schweizer Stromversorgung leisten kann.
- Schliesslich begrüßen wir, dass Anpassungen, die sich aus einem bilateralen Stromabkommen ergeben, nicht Teil dieser Gesetzesrevision sind, zumal weder die konkreten Inhalte eines bilateralen Stromabkommens bekannt sind, noch alle Elemente des Clean Energy Packages der EU verabschiedet sind. Sollten sich während der laufenden Revision des StromVG Entwicklungen im

Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU ergeben, die zusätzliche Anpassungen an der Vorlage erfordern, gehen wir davon aus, dass diese in einem separaten Verfahren ordentlich zu behandeln sind.

Zur besseren Übersichtlichkeit priorisieren wir unsere Anträge und Bemerkungen und ordnen sie nachfolgend thematisch.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Walo', written in a cursive style.

Dr. Andrew Walo
CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Meier', written in a cursive style.

Rainer Meier
Head Corp. Communications & Public Affairs

Zu den einzelnen Bestimmungen

Inhalt

1. Nationale Netzgesellschaft	5
2. Speicherreserve	8
3. Systemdienstleistungen	12
4. Datenerhebung und -weitergabe	14
5. Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs, manueller Lastabwurf	16
6. Grundversorgung	16
7. Elektrizitätskommission	17
8. Teilliberalisierung des Messwesens	19
9. Rolle eines nationalen Datahubs	20
10. Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife	20
11. Sunshine-Regulierung	23
12. Wechselprozesse	23
13. Flexibilitätsregulierung	24
14. Information und Rechnungsstellung	27
15. Bestimmungen betreffend die Schweizerischen Eisenbahnen	27

1. Nationale Netzgesellschaft

Antrag

Art. 18 Abs. 4 Nationale Netzgesellschaft

Die direkt an der Netzgesellschaft beteiligten Kantone, Gemeinden und schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben ein Vorkaufsrecht an den Aktien der Netzgesellschaft. Die Statuten der Netzgesellschaft regeln die Einzelheiten.

~~Werden Aktien der nationalen Netzgesellschaft veräussert, so haben an diesen Aktien in der folgenden Rangordnung ein Vorkaufsrecht:~~

- ~~a. die Kantone~~
- ~~b. die Gemeinden~~
- ~~c. die schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz~~

Antrag

Art. 18 Abs. 4^{bis} Nationale Netzgesellschaft

Streichen.

Begründung

Gemäss Art. 18 Abs. 3 StromVG muss die Swissgrid AG sicherstellen, dass ihr Kapital und die damit verbundenen Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören.

Axpo lehnt die vorgesehene Ausdehnung der Vorkaufsrechte in den neuen Art. 18 Abs. 4 und 4^{bis} zur Erfüllung von Art. 18 Abs. 3 StromVG ab. Die bereits bestehenden Instrumente zur Sicherstellung der schweizerischen Beherrschung reichen aus und haben sich bewährt. Vielmehr müsste eine Präzisierung der bestehenden gesetzlichen Vorkaufsrechte zur Angleichung an die statuarischen Vorkaufsrechte vorgenommen werden. Demgegenüber bringen die vorgesehenen Anpassungen erhebliche Probleme und Nachteile mit sich.

Heute befinden sich über 90% des Aktienkapitals der Swissgrid AG direkt oder indirekt im Eigentum der Kantone und Gemeinden. Die schweizerische Beherrschung der Swissgrid AG ist damit heute in keiner Weise gefährdet und somit sowohl direkt als auch indirekt sichergestellt. Die hohe Beteiligungsquote der öffentlichen Hand sowie die bestehenden Instrumente stellen aus unserer Sicht die schweizerische Beherrschung der Swissgrid Aktien hinreichend sicher und es braucht keine weitergehenden Vorkaufsrechte.

Das bestehende Gesetz als auch die Statuten von Swissgrid sehen Vorkaufsrechte vor, welche es den direkt an Swissgrid beteiligten Kantonen, Gemeinden und schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) erlaubt, im Falle des Verkaufs von Swissgrid Aktien diese zu erwerben. Dieses Instrument dient der Sicherstellung der schweizerischen Beherrschung von Swissgrid, da bei jeder Handänderung die hinter den direkt an Swissgrid beteiligten EVU stehenden Kantone und Gemeinden die Möglichkeit haben, durch ihre EVU, weitere Swissgrid Aktien zu erwerben.

Um die Gleichbehandlung der Aktionäre sowie die schweizerische Beherrschung im Sinne von Art. 18 Abs. 3 StromVG sicherzustellen, hat die Generalversammlung der Swissgrid AG am 16. Februar 2015 zusätzlich die Einführung von zwei Aktienkategorien beschlossen. Demnach darf jeder Aktionär je die Hälfte seiner bestehenden und zukünftig zu schaffenden Aktien nur an Kantone, Gemeinden oder durch Kantone und Gemeinden direkt oder indirekt beherrschte Unternehmen verkaufen („Namenaktien A“). Die andere Hälfte der Aktien ist grundsätzlich – unter Vorbehalt der Vorkaufsrechte – frei veräusserbar („Namenaktien B“). Mit der Schaffung der vinkulierten „Namenaktien A“ haben die Eigentümer der Swissgrid AG bereits einen zusätzlichen effektiven Mechanismus zur Sicherung der schweizerischen Beherrschung von Swissgrid geschaffen.

Der Verwaltungsrat von Swissgrid hat den Handänderungsprozess mit der Schaffung eines Eintragungsgreglements weiter operationalisiert. Das Reglement beugt dem Verlust von indirekter Beherrschung vor. So sieht es insbesondere bei Einbringung von Swissgrid Aktien in konzernale Beteiligungsgesellschaften

mit Minderheitsbeteiligung von Dritten vor, dass bei Verlust der Mehrheitsbeteiligung an der betreffenden Beteiligungsgesellschaft die bestehenden Vorkaufsrechte zu berücksichtigen sind.

Die Netzanlagen der Swissgrid befinden sich schliesslich unverrückbar in der Schweiz und unterliegen der Schweizer Gesetzgebung und Regulierung. Dies beschränkt per se die mögliche Einflussnahme durch nicht schweizerische Akteure.

Anstelle der Ausdehnung der gesetzlichen Vorkaufsrechte fordern wir eine Präzisierung der bestehenden Vorkaufsrechte derart, dass der Wortlaut des Gesetzes den vom Bundesrat genehmigten Statuten angepasst wird, wonach das Vorkaufsrecht ausschliesslich den direkt an Swissgrid beteiligten Kantonen, Gemeinden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen zukommen soll. Dafür sprechen verschiedene Gründe.

Die heutige statutarische Ausgestaltung des Vorkaufsrechts entspricht dem Willen des Gesetzgebers. Sie beschränkt sich auf das Notwendige, sichert die schweizerische Beherrschung und ist damit ein verhältnismässiger Eingriff in die Rechtsstellung der Aktionäre.

Dagegen wäre es eine impraktikable Extremlösung, sämtlichen Kantonen, Gemeinden und schweizerisch beherrschten EVU ein – kaskadiertes – Vorkaufsrecht einräumen zu wollen (rund 2'500 Vorkaufsberechtigte) und gar dem Bundesrat die Befugnis zu geben, im Ausübungsfall vom betreffenden Kaufvertrag abzuweichen. Eine solch ausdehnende Formulierung schiesst über das Ziel hinaus, ist zur Sicherung der schweizerischen Beherrschung nicht erforderlich und entwertet die Beteiligung der Aktionäre in unverhältnismässiger Weise. Hingegen wird mit der Einschränkung der Anzahl der Vorkaufsberechtigten ein Rahmen geschaffen, der zwar administrativ aufwendig, aber praktikabel ist.

Die Handelbarkeit der Aktien ist ein Wesenselement einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft (Art. 620 ff. OR), als welche die nationale Netzgesellschaft nach dem Willen des Gesetzgebers konstituiert wurde (Art. 18 Abs. 1 StromVG). Die Möglichkeit der Liquidisierung des Wertes des Netzes – bei gleichzeitiger Sicherstellung der schweizerischen Beherrschung – war denn auch eine der zentralen Zielsetzungen bei der Konzipierung der Netzgesellschaft. Derart weitgehende Vorkaufsrechte, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, würden die Handelbarkeit und die Möglichkeit der Veräusserung der Aktien zum realen Wert massiv einschränken bzw. reduzieren.

Wie oben ausgeführt, ist die schweizerische Beherrschung von Swissgrid hinreichend sichergestellt. Weitere Instrumente widersprechen dem liberalen Staatsverständnis und dem im StromVG in Art. 3 verankerten Subsidiaritätsprinzip. Alle bisherigen Verkäufe von Swissgrid Aktien haben denn auch gezeigt, dass die bestehenden gesetzlichen Vorgaben ausreichend sind, um eine schweizerische Beherrschung sicherzustellen.

Die Ausdehnung des Vorkaufsrechts schafft zudem weitere Hindernisse im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen zu einem Stromabkommen Schweiz – EU; die im EU Strom-Acquis vorgesehenen Einschränkungen für Erwerber von Übertragungsnetzen gelten nur gegenüber intergrierten Stromversorgungsunternehmen aus nicht EU-Staaten. Der Erwerb von Übertragungsnetzen oder Übertragungsnetzbetreibern wurde nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sondern in das allgemeine Zertifizierungsverfahren eingegliedert. Versagungsgründe sind die fehlende Einhaltung der Regeln der EU zur Entflechtung oder die Gefährdung der Versorgungssicherheit, nicht jedoch die Drittstaatseigenschaft an sich.

Schliesslich darf nicht übersehen werden, dass es sich bei der Überführung des Übertragungsnetzes von den ehemaligen Überlandwerken an Swissgrid (Art. 33 Abs. 4 StromVG) um eine gesetzlich angeordnete formelle Enteignung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 2013, A-5581/2012, Erw. 6.4.1) handelt. Die für die Überführung als Entschädigung ausgegebenen Swissgrid Aktien stellen Realersatz als Teil der Gesamtentschädigung für diese Enteignung dar. Jede Einschränkung der Übertragbarkeit und der Handelbarkeit dieser Aktien sowie der Ausübung der Aktionärsrechte hat einen negativen Effekt auf den Wert der Aktien. Werden die Aktien entwertet, schmälert dies den Realersatz und kommt einer teilweisen (nochmaligen) Enteignung der bisherigen Aktionäre gleich. Daraus würden neue Entschädigungsfolgen resultieren.

Antrag

Art. 18 Abs. 7 Nationale Netzgesellschaft

~~Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen juristischer Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.~~

Die Mehrheit der Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.

Begründung

Wir beantragen die Beibehaltung der ursprünglichen Fassung. Der erläuternde Bericht begründet die Einschränkung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates auf unabhängige Mitglieder damit, dass diese dazu diene, die Swissgrid im Interesse ihrer Unabhängigkeit, besser von der Branche zu entflechten. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund der Rolle der Swissgrid, welcher dieser im Zusammenhang mit der Speicherreserve zukomme, von Bedeutung. Die Unabhängigkeit der Swissgrid ist jedoch auch bei der Beibehaltung der heutigen Regelung gegeben.

Jeder Verwaltungsrat ist von Gesetzes wegen (Art. 717 OR) verpflichtet, die Interessen seiner Gesellschaft in guten Treuen zu wahren. Die Verwaltungsräte der Elektrizitätsbranche müssen demnach bereits heute das Gesellschaftsinteresse vor allfällige Partikularinteressen stellen, ansonsten sie ihre Treuepflicht verletzen und damit eine Organhaftung riskieren würden. Darüber hinaus kommen bei allfälligen Interessenkonflikten die aktienrechtlichen Ausstandsregeln zur Anwendung.

Der Verwaltungsrat von Swissgrid besteht von Gesetzes wegen bereits heute aus einer Mehrheit von unabhängigen Mitgliedern und einem unabhängigen Präsidenten. Damit sind die Vertreter, welche Funktionen in der Elektrizitätswirtschaft einnehmen, per Definitionem nicht in der Lage, Entscheide gegen den Willen der Unabhängigen durchzusetzen.

Bei Swissgrid kommt bei Geschäften, die einen Bezug zur Elektrizitätsbranche haben, gemäss Organisationsreglement der Doppelbeschluss zur Anwendung. Demnach wird im Verwaltungsrat eine doppelte Beratung und Beschlussfassung durchgeführt, wobei beide Beschlüsse, das heisst sowohl der Beschluss der Vertreter der Elektrizitätswirtschaft als auch derjenige der Unabhängigen positiv ausfallen müssen, damit der Beschluss als zustande gekommen gilt. Damit ist eine negative Beeinflussung der Unabhängigen durch die Vertreter der Elektrizitätswirtschaft ausgeschlossen.

Die Ausschreibung von Systemdienstleistungen, wozu im weiteren Sinn auch die neu einzuführende Speicherreserve gehört, ist Teil des operativen Geschäfts der Swissgrid und nicht der strategischen Oberführung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat. Dementsprechend ist es entgegen der Begründung im Erläuternden Bericht für die Ausschreibung nicht von Relevanz, ob Vertreter der Elektrizitätswirtschaft im Verwaltungsrat vertreten sind. Diese sind überdies aufgrund der aktienrechtlichen Treuepflichten ohnehin der Gesellschaft verpflichtet und dürfen dementsprechend auch nicht Informationen, die sie im Rahmen ihres Verwaltungsratsmandats erlangen, anderweitig verwenden.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Vertreter der Elektrizitätswirtschaft mit ihrem Fach-, Branchen- und Spezialwissen massgeblich dazu beitragen, dass sich Swissgrid als nationale Netzgesellschaft sowohl im nationalen als auch im internationalen Umfeld erfolgreich behaupten kann. Bei einer Zusammensetzung des Verwaltungsrates ohne Vertreter der Elektrizitätsbranche ist nicht vorstellbar, wie das entsprechende Wissen, in die Führung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat einfließen soll. Dementsprechend sieht auch der Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance (in seiner aktuellen Fassung aus dem Jahre 2016) in Ziffer 12 vor, dass der Verwaltungsrat die Fähigkeiten haben soll, damit eine eigenständige Willensbildung im kritischen Gedankenaustausch mit der Geschäftsleitung gewährleistet ist. Was geschieht, wenn nicht genügend Fachwissen in einem Verwaltungsrat vorhanden ist, hat nicht zuletzt auch das Grounding der Swissair gezeigt. Dementsprechend dürfte es beispielslos sein, wenn per Gesetz angeordnet werden soll, dass entsprechende Fachvertreter im Gremium nicht vertreten

sein sollen. Die Alternative, um das notwendige Fachwissen zu erhalten, wäre die Besetzung des Verwaltungsrates mit Vertretern von ausländischen Übertragungsnetzbetreibern. Dies würde aber dem gesetzgeberischen Willen nach schweizerischer Beherrschung diametral entgegenlaufen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass vor dem Hintergrund, dass die ehemaligen Eigentümer des Übertragungsnetzes für die Überführung des Übertragungsnetzes an Swissgrid mit Swissgrid-Aktien entschädigt worden sind, die vorgeschlagene Einschränkung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats auf ausschliesslich unabhängige Vertreter, eine übermässige Einschränkung der Eigentums- und Aktionärsrechte darstellen würde; mithin ein massiver Eingriff in die verfassungsmässig garantierten Rechte der Eigentumsgarantie als auch der Wirtschaftsfreiheit.

Antrag

Art. 19b Suspendierung der Stimmrechte bei der nationalen Netzgesellschaft

Streichen.

Begründung

Aus den zu Art. 18 Abs. 4 und 4^{bis} dargelegten Gründen sehen wir mit Bezug auf die Sicherstellung der schweizerischen Beherrschung auch keinen Bedarf zur Einführung der Möglichkeit der Suspendierung der Stimmrechte. Axpo lehnt jegliche Erschwerung oder Einschränkung der Übertragbarkeit, der Handelbarkeit und der Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die Swissgrid Aktien ab.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die schweizerische Rechtsordnung und insbesondere das Aktienrecht kein aktives Recht des Verwaltungsrats vorsehen, Stimmrechte im Zusammenhang mit der schweizerischen Beherrschung zu suspendieren. Die Einführung eines solchen Instruments wäre mithin ein bedenkliches Präjudiz. Derart massive Eingriffe in die verfassungsmässig garantierten Rechte der Eigentumsfreiheit als auch der Wirtschaftsfreiheit sind unter keinem Titel zu rechtfertigen. Zudem kann es nicht sein, dass nur ein «Sonderfall» Swissgrid geregelt werden soll. Falls das Thema der schweizerischen Beherrschung in einer derart weitgehenden Art aufgegriffen werden soll, müssten entsprechende Regeln und Handlungsanweisungen für sämtliche systemrelevanten Institute auf Gesetzesebene geschaffen werden (zu nennen wären etwa systemrelevante Banken, Unternehmen im öffentlichen Interesse wie z.B. Swisscom, Ruag, SBB, kantonalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen etc.). In der vorliegenden Form sind jedenfalls die Suspendierung der Stimmrechte und die damit verbundenen Pflichten der betroffenen Aktionäre und der Swisscom abzulehnen.

2. Speicherreserve

Antrag

Art. 8a Abs. 2 Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen

Zur Teilnahme an der Reserve berechtigt, aber nicht verpflichtet, sind Speicherkraftwerks- und Speicherbetreiber mit ans Schweizer Netz Elektrizitätsnetz angeschlossenen Speicherkraftwerken oder Speichern, bei denen die Energie in der Schweiz gespeichert und in Elektrizität umgewandelt werden kann. Für Speicherkraftwerke an der Grenze kann der Bundesrat Ausnahmen vorsehen. (...)

Begründung

Die Speicherreserve soll marktbasierend beschafft werden. Das bedeutet, dass Speicherkraftwerksbetreiber und Speicherbetreiber berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, an der Reserve teilzunehmen. Eine Angebotsverpflichtung und somit ein Kontrahierungszwang, wie er sich bspw. aus Art. 8a Abs. 3 Bst. b.1 StromVG ergeben könnte, lehnen wir ab.

Die Speicherkraftwerke oder Speicher sollen ans Schweizer Elektrizitätsnetz i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Bst. a StromVG angeschlossen sein. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt somit eine Präzisierung dar.

Bei den meisten Speichern wird nicht der Speicher ans Elektrizitätsnetz angeschlossen, sondern das zum Speicher gehörende thermische oder hydraulische Kraftwerk. Die von uns vorgeschlagene Ergänzung stellt eine entsprechende Präzisierung dar.

Im Bedarfsfall ist auch nicht ausgeschlossen, dass nicht nur der Import von Strom, sondern auch von anderen Energieformen in die Schweiz stark limitiert sein könnte (bspw. Gas oder andere Brennstoffe). Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Energie im Bedarfsfall nicht erst in die Schweiz eingeführt werden muss, sondern dass sie physisch in der Schweiz gespeichert ist.

Schliesslich gibt es hydraulische Speicherkraftwerke mit sich teilweise im Ausland befindlichen Speichersseen, deren einzige Entnahmemöglichkeit aber in der Schweiz liegt (bspw. Lago di Lei oder Lago di Livigno). Im Bedarfsfall steht die Energie also ausschliesslich der Schweiz zur Verfügung, ohne dass sie erst in die Schweiz eingeführt werden müsste. Diese Kraftwerke sollen an der Reserve teilnehmen können. Die Einzelheiten sind in der Vollzugsverordnung zu regeln.

Antrag

Art. 8a Abs. 3 Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen

Die ECom legt ~~in Absprache mit der nationalen Netzgesellschaft~~ jährlich die Eckwerte für die Reserve fest, insbesondere:

- a. die nötige Vorhaltemenge und den Vorhaltezeitraum, beides in Absprache mit der nationalen Netzgesellschaft;
- b. die Grundzüge:
 1. der Ausschreibung, ~~einschliesslich allfälliger Entgeltobergrenzen~~,
 2. der Entschädigung bei einem Abruf,
 3. der Strafzahlungen, die die teilnehmenden Betreiber leisten müssen, wenn sie ihren Vorhalteplichten nicht nachkommen;
- c. die Überwachung der Einhaltung der Vorhalteplichten.

Begründung

In Art. 8a Abs. 3 und 4 wird u.a. die Kompetenzaufteilung zwischen der ECom und der nationalen Netzgesellschaft geregelt. Die Eckwerte der Reserve sollen dabei von der ECom festgelegt werden, soweit dies nicht in der Verordnung geregelt wird. Für die Vorhaltemenge und den Vorhaltezeitraum legt der Bundesrat gemäss Art. 8a Abs. 6 Bst. a. die Dimensionierung der Speicherreserve – gemäss erläutern dem Bericht eine bestimmte Anzahl Tage, während der die Selbstversorgungsfähigkeit der Schweiz gewährleistet sein soll – fest. Zur Umrechnung dieser Anzahl Tage in die effektiv vorzuhaltende Energiemenge ist die nationale Netzgesellschaft in ihrer Rolle als Führerin der Regelzone Schweiz am besten geeignet. Für die Grundzüge der Ausschreibung, der Entschädigung und der Strafzahlungen sowie insbesondere auch für die Überwachung der Einhaltung der Vorhalteplichten hingegen soll nicht Swissgrid, sondern einzig die ECom zuständig sein. Diese Aufgaben liegen im originären Aufgabenbereich einer Regulierungsbehörde. Aus diesem Grund werden diese Aufgaben in Art. 22 Abs. 2 Bst. f. StromVG auch explizit der ECom zugewiesen, und nicht etwa der Swissgrid. Würden diese Aufgaben der Netzgesellschaft zugewiesen, wären damit auch Ansprüchen auf Datenaustausch verbunden. Als Monopsonistin verschiedener Systemdienstleistungen (wie bspw. Regelenergie, Redispatch, Speicherreserve, etc.), d.h. als Marktteilnehmerin, erhielte sie damit einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil, den sie gegenüber den Anbietern ausspielen könnte. Dies ist zu verhindern.

Entgeltobergrenzen für die Vorhaltung von Energie in der Reserve sind abzulehnen. Werden die Obergrenzen im Rahmen der Ausschreibung nicht erreicht, haben sie weder eine Bedeutung, noch stiften sie einen Nutzen. Werden sie im Rahmen einer Ausschreibung hingegen erreicht, kann die Reserve nicht oder zumindest nicht vollständig bereitgestellt werden. Zur vollständigen Bereitstellung wäre ein Kontrahierungszwang notwendig. Dieser wäre letztlich ein nicht marktbasierter Eingriff in die Bewirtschaftung der Speicher, der einer Enteignung gleichkommt und somit entschädigungspflichtig wäre.

Die im erläuternden Bericht aufgeführte Begründung (kein Zustandekommen eines richtigen Wettbewerbs, zu kleiner Bieterkreis) betrifft das Ausnutzen einer marktbeherrschenden Stellung. Dies fällt in den Bereich des Wettbewerbsrechts. Die entsprechenden Instrumente stehen heute schon zur Verfügung – eine zusätzliche Regelung im StromVG ist nicht notwendig.

Die Überwachung der Einhaltung der Pflichten der Beaufsichtigten ist schliesslich eine ureigene Aufgabe einer Aufsichtsbehörde. Dazu gehört auch die Überwachung der Einhaltung der Vorhaltepfllichten der Speicherreserve. Diese Aufgabe obliegt einzig der EICom.

Die für die Überwachung der Einhaltung der Vorhaltepfllichten erforderlichen Daten sind auf das Minimum zu beschränken und abschliessend aufzuzählen, zumal Datenlieferungen immer immense, nicht entschädigte Aufwände bei den betroffenen Unternehmen generieren. Die im erläuternden Bericht beschriebenen Datenerfordernisse gehen für die genannten Zwecke viel zu weit. So bleibt unklar, wozu zur Einhaltung der Vorhaltepfllichten Daten zu Zuflüssen, Produktionsfahrplänen oder zur Aufteilung auf die Kraftwerkspartner relevant sein sollen. Zudem ist wichtig, dass die für die Überwachung notwendigen Daten nur an die EICom, nicht aber an Swissgrid gehen, sofern sie für den sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes nicht notwendig sind. Für den tatsächlichen Fall der Gefährdung des sicheren Netzbetriebs haben die Kraftwerksbetreiber mit der EICom bereits heute eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die Datenweitergabe durch die EICom im Gefährdungsfall sicherstellt. Dementsprechend besteht auch keine Notwendigkeit für eine weitergehende gesetzliche Regelung. Sollte doch eine zusätzliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden, und bestimmte Daten für den Fall der Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes notwendig sein, so sind entsprechende Bedürfnisse im Gesetz konkret zu adressieren.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang stets, dass die Datenweitergabe an die nationale Netzgesellschaft bedeutet, dass sie als Monopsonistin verschiedener Systemdienstleistungen (wie z.B. Regelenergie, Redispatch, Speicherreserve, etc.) und somit als Marktteilnehmerin damit einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil erhält, den sie gegenüber den Anbietern ausspielen könnte. Aus kartellrechtlicher Sicht ist daher eine Datenweitergabe auf das absolute Minimum zu beschränken.

Kommentar

Um den Eingriff in die Märkte möglichst gering zu halten, ist die Entschädigung für die Lieferung der Energie bei einem Abruf der Speicherreserve möglichst marktnah zu gestalten. Idealerweise liegt diese Entschädigung genau auf der Höhe des zum Zeitpunkt des Abrufs geltenden Marktpreises, bzw. des letzten möglichen Marktpreises. Der im erläuternden Bericht konstruierte Fall, wonach Unternehmen „einen Abruf durch spezielles Verhalten auf dem Strommarkt“ herbeiführen könnten, wird in der Realität mit rational agierenden Akteuren nicht eintreten, so lange die Entschädigung nicht über dem letzten möglichen Marktpreis liegt. Eine Entschädigung, die wie im erläuternden Bericht vorgeschlagen „deutlich“ unter dem letzten möglichen Marktpreis liegt – im Extremfall handelt es sich um einen Abruf ohne Entschädigung – hat dagegen bedeutende Nachteile.

Erstens würden die Gebote für die Vorhaltung der Reserve entsprechend höher ausfallen, damit die sich im Vergleich zu den letzten möglichen Marktpreisen einstellenden Mindererlöse kompensiert werden könnten. Die Vorhaltekosten werden über die Netztarife sozialisiert, die Kosten des Abrufs hingegen verursachergerecht verrechnet.

Zweitens entstünden bei Swissgrid die Fehlanreize, einerseits deutlich weniger Regelenergie zu beschaffen, und andererseits die Reserve für weitere, im Gesetz nicht vorgesehene Zwecke wie bspw. Redispatch, zu verwenden. Beide Fehlanreize würden die Gründe zur Einführung der Speicherreserve konterkarieren.

Antrag

Art. 8a Abs. 4 Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen

Die nationale Netzgesellschaft nimmt die jährliche operative Abwicklung der Reserve vor. Sie hat insbesondere folgende wiederkehrende Aufgaben:

- a. Sie legt die Modalitäten der Ausschreibung, einschliesslich der Eignungs- und Zuschlagskriterien, sowie die Modalitäten des Abrufs fest.
- b. Sie führt die Ausschreibung durch und ermittelt so die teilnehmenden Betreiber, ~~so weit sinnvoll auch für mehr als ein Jahr~~, und schliesst mit ihnen eine Vereinbarung.
- c. ~~Sie überwacht die Einhaltung der Vorhaltepfllichten.~~

Begründung

Je weiter in der Zukunft die Vorhaltung liegt, desto grösser sind die Unsicherheiten über die Opportunitätskosten. Damit steigen die Kosten der Vorhaltung, die letztlich sozialisiert werden. Dazu kommt, dass sich die Anforderungen an die vorzuhaltende Menge jährlich ändern können. Die Ausschreibung einer Reserve für mehr als ein Jahr erscheint deshalb wenig sinnvoll.

Die Überwachung der Einhaltung der Pflichten ist eine ureigene Aufgabe einer Regulierungsbehörde. Dazu gehört auch die Überwachung der Einhaltung der Vorhalteplichten der Speicherreserve. Axpo fordert, dass diese einzig bei der ECom liegt. Entsprechend ist diese Kompetenz in Art. 8a Abs. 3 zu regeln.

Kommentar

Betreffend die Modalitäten der Ausschreibung werden im erläuternden Bericht bezüglich Eignungs- und Zuschlagskriterien neben technischen auch örtliche Aspekte genannt. Die Speicherreserve soll marktbasierend und möglichst diskriminierungsfrei beschafft werden. Die Berücksichtigung örtlicher Aspekte kann dem Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit widersprechen und den freien Wettbewerb einschränken.

Antrag

Art. 8a Abs. 5 Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen

Zeichnet sich eine kritische Versorgungssituation ab, so gibt die ECom die Reserve auf Antrag der Netzgesellschaft zum Abruf frei. ~~Macht der Markt die nötige Energie nicht verfügbar oder tritt der Bedarfsfall anderswie ein,~~ Kann die nötige Energie weder an den Märkten beschafft noch über die am Markt erhältliche Regelenergie gedeckt werden, ruft die Netzgesellschaft die nötige Energie aus der Reserve zur Deckung der unausgeglichene Bilanzgruppen oder als letzte Massnahme vor einem manuellen Lastabwurf im Sinne von Art. 20a StromVG ab. (...)

Begründung

Der Absatz muss einerseits klar regeln, dass die Speicherreserve das Mittel letzter Wahl ist und Abrufe darum auf das absolute Minimum zu beschränken sind. Andererseits sind die Verwendungszwecke für einen Abruf klar zu definieren. Der ureigentliche Verwendungszweck für einen Abruf ist die Lösung von Energieproblemen, wie sie in der spezifischen Situation der Schweiz am Ende des Winters entstehen können. Nur ausnahmsweise kommt als weiterer Verwendungszweck auch die Lösung von Netzproblemen in Frage.

Im erläuternden Bericht wird auf einen Redispatch als möglicher Verwendungszweck verwiesen, d.h. auf eine Verwendung zur Lösung eines Netzproblems. Die Speicherreserve adressiert grundsätzlich ein Energieproblem. Falls sie im Ausnahmefall dennoch zur Lösung von Netzproblemen eingesetzt werden soll, müssen zuerst alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Dazu gehören wie bei Energieproblemen alle marktbasierenden Möglichkeiten, inkl. SDL, und Redispatch. Zusätzlich sind alle Massnahmen auszuschöpfen, die bei Netzrestriktionen möglich sind. Diese Massnahmen sind heute schon für einen allfälligen manuellen Lastabwurf definiert und klar priorisiert. Der Abruf aus der Speicherreserve zur Lösung von Netzproblemen soll also nur als letzte Massnahme vor einem manuellen Lastabwurf möglich sein. Die gesetzliche Grundlage für Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs befindet sich in Art. 20a StromVG. Darauf soll verwiesen werden.

Zudem kann die Formulierung „Macht der Markt die nötige Energie nicht verfügbar“ missverstanden werden. Es muss darum unabhängig des Verwendungszwecks klar sein, dass bei ausbleibender Markträumung die Netzgesellschaft zuerst die Energie auf den verschiedenen Märkten beschaffen oder den Bedarf über die am Markt erhältliche Regelenergie decken muss. Die Reserve darf erst abgerufen werden, wenn die notwendige Energie so nicht beschafft werden kann.

Damit ist auch klar geregelt, wann der Bedarfsfall eintritt. Demgegenüber öffnet die vorgeschlagene Formulierung Tür und Tor für die missbräuchliche Verwendung der Energie aus der Speicherreserve. Im schlimmsten Fall könnte sie für den eigentlichen Verwendungszweck, zur Lösung von Energieproblemen, nicht mehr oder nur noch in beschränktem Ausmass zur Verfügung stehen.

Antrag

Art. 8a Abs. 6 Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- (...)
- b. den Reserveabruf, wobei Störungen der Energie- und Systemdienstleistungsmärkte möglichst zu vermeiden sind, sowie die Kriterien für eine ausnahmsweise Möglichkeit einer vorzeitigen Reserveauflösung;
 - c. die Auskunfts- und Angabe- und Zutrittsverpflichtungen der Betreiber;
 - ~~d. allfällige besondere Regeln für Partnerwerke;~~
 - e. Kriterien für einen Preiszuschlag analog zur Ausgleichsenergie zur Bestimmung des Ausgleichsenergiepreises im Falle eines Abrufs der Energie aus der Speicherreserve;
- (...)

Begründung

Die Kriterien für eine vorzeitige Reserveauflösung sollen vor der Ausschreibung bekannt sein, damit sie eingepreist werden können. Sie sollen von der aktuellen Versorgungslage abhängen. Wenn vor oder während des Vorhaltezeitraums die Speicher gut gefüllt sind, keine Produktions- oder Netzengpässe in den Nachbarstaaten absehbar sind und sich keine Kälteperiode abzeichnet, gibt es keinen Grund die Reserve nicht vorzeitig ganz oder teilweise aufzulösen. Möglicherweise wäre eine gestaffelte Auflösung in jedem Fall sinnvoll, um Auswirkungen auf den Markt zum Zeitpunkt der Auflösung zu vermeiden. Auf eine Reduktion der Prämie ist dabei in jedem Fall zu verzichten, da durch die Vorhaltung bei den Speicherkraftwerksbetreibern in den vorangegangenen Wintermonaten die Opportunitätskosten bereits entstanden sind.

Die Auskunfts- und Angabepflichten sind auf das für den Vollzug dieses Gesetzes notwendige Minimum zu beschränken. Auch besondere Regeln für Partnerwerke sind unbegründet und für die Umsetzung der Speicherreserve nicht erforderlich.

Zutrittsrechte sind für die Umsetzung der Speicherreserve nicht erforderlich. Soweit Zutrittsrechte aus anderen Gründen notwendig sind, sind diese nicht auf gesetzlicher, sondern auf individueller Vertragsbasis zu gewähren, d.h. abgestimmt auf die technische Konfiguration der betroffenen Anlagen und auf das spezifische Erfordernis. Nur so können sicherheitsrelevante Implikationen angemessen berücksichtigt werden. Individuelle vertragliche Lösungen sind heute schon übliche Praxis bei gemeinsam genutzten Anlagen, ohne dass dazu Regeln in StromVG oder StromVV notwendig wären.

Schliesslich soll der Bundesrat die Kriterien zur Bestimmung des Ausgleichsenergiepreises im Falle eines Abrufs der Energie aus der Speicherreserve festlegen.

3. Systemdienstleistungen

Antrag

Art. 18 Abs. 6 Nationale Netzgesellschaft

(...) Ebenfalls zulässig ist die gegenseitige regelzonenübergreifende Beschaffung von Systemdienstleistungen gemeinsam mit ausländischen Übertragungsnetzbetreibern unter der Voraussetzung, dass Anbieter aus der Schweiz ihre Systemdienstleistungen ebenfalls regelzonenübergreifend anbieten können.

Begründung

Wie im erläuternden Bericht beschrieben, soll Swissgrid das Recht erhalten, an den bestehenden und künftigen auf dem ÜNB/ÜNB-Modell basierenden EU-weiten Regelenergieplattformen teilzunehmen. Dem Recht der Netzgesellschaft regelzonenübergreifend Systemdienstleistungen zu beschaffen, soll jedoch immer das Recht für Schweizer Marktteilnehmer gegenüberstehen, ihrerseits Systemdienstleistungen regelzonenübergreifend anbieten zu können. Damit soll verhindert werden, dass Swissgrid im Ausland Systemdienstleistungen beschafft, während den Schweizer Wasserkraftwerken den Zugang zu den europäischen Märkten verwehrt bleibt. Swissgrid tritt auf diesen Plattformen als Beschafferin auf und

stellt den Marktzugang für die Schweizer Marktteilnehmer sicher. Als entflechtete Netzbetreiberin darf sie jedoch keine Handelsaktivitäten, die über die Saldierung von Regelenergienachfrage (wie bspw. im Netzregelverbund) hinausgehen, ausüben. Die Formulierung in Art. 26 Abs. 2 StromVV ist entsprechend der hier vorgeschlagenen Anpassung zu ergänzen.

Antrag

Art. 20 Abs. 2 Aufgaben der nationalen Netzgesellschaft

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a. (...)
- b. Sie ist für das Bilanzmanagement verantwortlich und stellt die weiteren Systemdienstleistungen einschliesslich Bereitstellung von Regelenergie sicher. ~~Sofern sie Sie beschafft die Systemdienstleistungen nicht selber erbringt, beschafft sie diese~~ nach marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. ~~Verbrauchsseitig~~ Bei Verbrauchern berücksichtigt sie dabei vorab Angebote von Anlagen mit effizienter Energienutzung.
- c. (...)

Begründung

Die nationale Netzgesellschaft soll selbst keine Systemdienstleistungen erbringen können. Swissgrid wurde mit der Absicht gegründet, das Übertragungsnetz als natürliches Monopol von Produktion und Handelsaktivitäten zu trennen. Damit wurde dem auch in der EU verankerten Prinzip des Unbundlings nachgekommen. Systemdienstleistungen werden von Marktteilnehmern erbracht und Swissgrid für die Nutzung angeboten. Erbringt Swissgrid als Monopsonistin selbst Systemdienstleistungen, führt dies zu einer Marktverzerrung, in welcher die marktlichen Erbringer von Systemdienstleistungen diskriminiert werden.

Bei den übrigen Anpassungen handelt es sich um eine sprachliche Präzisierung.

Antrag

Art. 20 Abs. 3 Aufgaben der nationalen Netzgesellschaft

Der Bundesrat kann die Netzgesellschaft verpflichten, für den Abruf von Regelenergie vorrangig Elektrizität aus erneuerbarer Energie, insbesondere aus Wasserkraft, einzusetzen. (Abs. nicht aufheben.)

Begründung

In der heutigen Situation ist dieser Absatz tatsächlich kaum von Bedeutung, da in der Schweiz Regelenergie grösstenteils mit erneuerbarer Energie, insbesondere aus Wasserkraft, erbracht wird. Künftig könnte es jedoch möglich sein, dass Regelenergie auch aus Anlagen, die grössere Mengen an CO₂ ausstossen, angeboten wird. Axpo sieht keinen Grund, weshalb der Bundesrat auf die Möglichkeit verzichten soll, zur Erreichung einer klimafreundlichen Versorgung dem Abruf von Regelenergie aus erneuerbaren Energiequellen Vorrang zu gewähren.

4. Datenerhebung und -weitergabe

Antrag

Art. 25 Abs. 1 Auskunftspflicht und Amtshilfe

Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug ~~und für andere Aufgaben~~ im Zusammenhang mit diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Begründung

Wir lehnen die Ausweitung der Auskunftspflicht gegenüber den Behörden dezidiert ab. Dies insbesondere auch mit Blick auf die geplanten Ausweitungen in Art. 27 zur Datenweitergabe. Bereits heute ist der Aufwand für die vielfältigen Reportingpflichten, Monitorings und spezifischen Datenerhebungen für die EVU enorm. Gerade bei den Monitorings und einmaligen Datenerhebungen stehen häufig Zweck, Aussagekraft und Aufwand der Abfragen in einem krassen Missverhältnis. Zudem werden entsprechende Aufwendungen der Unternehmen nicht entschädigt. Vielmehr zahlen sie auch noch die Aufwände der Behörden durch Gebühren und Aufsichtsabgaben.

Die gesetzliche Auskunftspflicht soll sich deshalb weiterhin auf den Vollzug des Gesetzes beschränken und nicht Tür und Tor für die Abfrage jeglichen Dateninteresses öffnen. Eine derart ausufernde Auskunftspflicht steht insbesondere auch dem verfassungsmässigen Recht der Wirtschaftsfreiheit entgegen. Darüber hinaus ist sie auch mit dem Erfordernis des gesetzmässigen Handelns, insbesondere dem Aspekt der genügenden Bestimmtheit und der Notwendigkeit des öffentlichen Interesses der Verwaltungstätigkeit und der Behörden nicht gedeckt. Eine Blankokompetenz zur Erhebung jedweder Auskünfte, die nicht im Zusammenhang mit den Vollzug dieses Gesetzes stehen, verletzt somit mangels genügender Bestimmtheit das Legalitätsprinzip.

Antrag

Art. 26 Abs. 1 Amtsgeheimnis

¹ Personen, die mit dem Vollzug ~~und anderen Aufgaben~~ im Zusammenhang mit diesem Gesetz beauftragt sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Begründung

Siehe unter Art. 25. Abs. 1.

Antrag

Art. 27 Abs. 3 Datenweitergabe

Streichen.

Begründung

Wir lehnen diese beinahe uneingeschränkte Datenweitergabe zwischen der EICom und dem BFE ab. Der Vorschlag ist insbesondere auch in Zusammenhang mit der Anpassung von Art. 25 Abs. 1 stossend, der es den beiden Behörden erlaubt, quasi uneingeschränkte Auskunftspflichten gelten zu machen. Auch wenn von der Anpassung von Art. 25 Abs. 1 abgesehen wird, so kann allein das Beschaffungsrecht der anderen Behörde für die Datenweitergabe nicht ausreichen. Im Minimum muss eine klare, konkrete gesetzliche Grundlage für die Weitergabe der entsprechenden Daten geschaffen, wie auch ein relevantes Beschaffungsinteresse vorgewiesen werden können. Schliesslich müssten die Betroffenen über die Datenweitergabe informiert werden und ihr zustimmen. Auch ist zu bedenken, dass eine Datenweitergabe von Behörde zu Behörde das Risiko von Fehlinterpretationen birgt, da spezifische Kenntnisse zu den Datenerhebungen und zu den erhobenen Daten fehlen.

Antrag

Art. 27 Abs. 4 Datenweitergabe

Streichen.

Eventualantrag

Bei einer Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes kann die EICom der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Daten weitergeben; ~~sie kann bei ihr noch nicht vorhandene Daten eigens zu diesem Zweck beschaffen.~~ Sie informiert die Betroffenen vorgängig über die Datenweitergabe.

Begründung

Für den tatsächlichen Fall der Gefährdung des sicheren Netzbetriebs haben die Kraftwerksbetreiber mit der EICom bereits heute eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die Datenweitergabe durch die EICom an Swissgrid im Gefährdungsfall sicherstellt. Dementsprechend besteht auch keine Notwendigkeit für eine weitergehende gesetzliche Regelung.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass mit einer Datenweitergabe an die nationale Netzgesellschaft diese als Monopsonistin verschiedener Systemdienstleistungen (wie z.B. Regelenergie, Redispatch, Speicherreserve, etc.) und somit als Marktteilnehmerin einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil erhält, den sie gegenüber den Anbietern ausspielen könnte. Aus kartellrechtlicher Sicht ist daher eine Datenweitergabe äusserst problematisch und darum auf das absolute Minimum zu beschränken

Sollte dennoch die heute bestehende Vereinbarung neu auf Gesetzesstufe geregelt werden, so ist sie keinesfalls mit weiteren Datenerhebungskompetenzen anzureichern. Es kann nicht sein, dass die EICom

allein für die Datenweitergabe an Swissgrid zusätzliche Daten erhebt, ohne diese konkret zu spezifizieren. Sollten weitere Daten für den Fall der Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes notwendig sein, so sind entsprechende Bedürfnisse im Gesetz konkret zu adressieren. In der vorliegenden Form ist die Bestimmung zu unbestimmt.

5. Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs, manueller Lastabwurf

Antrag

Art. 8 Abs. 1^{bis} Aufgaben der Netzbetreiber

Die Elektrizitätserzeuger, die Endverbraucher und die sonstigen direkt oder indirekt an das Netz angeschlossenen unterstützen ihren Netzbetreiber bei Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs und befolgen dessen Anweisungen im Falle von dringenden Massnahmen bei der Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs im Sinne von Art. 20a StromVG.

Begründung

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 76) bildet Art. 20a StromVG u.a. die gesetzliche Grundlage für Swissgrid für manuelle Lastabwürfe. Demnach kann Swissgrid nicht nur direkt an ihr Netz angeschlossenen Akteure beiziehen, sondern alle direkt und indirekt angeschlossenen. In Bezug auf manuelle Lastabwürfe könnte sie also Vereinbarungen direkt mit denjenigen Netzbetreibern abschliessen, die Endverbraucher abwerfen können. Tatsächlich sehen Swissgrid und die Branche jedoch in der Praxis ein Kaskadenprinzip vor. Dabei fordert die Netzgesellschaft als auslösender Systembetreiber ausschliesslich ihr direkt angeschlossene Akteure zu Massnahmen auf. Diese wiederum konkretisieren die Massnahmen und definieren, an welchem Knoten wie viel Last reduziert werden muss. Innerhalb der Kaskade geben sie die Massnahme weiter, bis ein Netzbetreiber direkt angeschlossene Verbraucher abwirft. Dabei sind Entscheidungen erforderlich, die nicht immer in diskriminierungsfreier Weise möglich sind. Damit das Kaskadenprinzip im Ernstfall funktioniert, benötigen die Netzbetreiber deshalb entsprechende Weisungskompetenz zur Weitergabe der Anweisungen von Swissgrid.

Kommentar

Art. 20a Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs

Gemäss erläuterndem Bericht (S.78) gehören die bei betroffenen Endverbrauchern allfällig entstandenen Schäden nicht zu den Kosten der Durchführung eines manuellen Lastabwurfs und können somit nicht den anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes zugeordnet werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass immer eine Einwilligung für die Abschaltung vorliegt und eine solche immer genügt, um Haftungsansprüche der Endverbraucher vollständig auszuschliessen. Haftungsrisiken waren Gegenstand von zahlreichen Gesprächen und Dokumenten zwischen der Branche und der EICom in den vergangenen Jahren. Anders als die EICom und gemäss erläuterndem Bericht der Bundesrat bzw. das UVEK, erachten es die Verteilnetzbetreiber nicht als ausgeschlossen, dass sie im Falle eines manuellen Lastabwurfs mit Haftungsansprüchen von Endverbrauchern konfrontiert werden. Hauptgrund der Bedenken ist, dass es den Verteilnetzbetreibern häufig nicht möglich sein dürfte, Abwurfentscheide diskriminierungsfrei zu treffen. Die Branche forderte deshalb schon frühzeitig, auch mit Briefen ans BFE, die Kostentragung für den Fall eines rechtskräftigen Haftungsanspruchs zu regeln. Rechtskräftige Haftungsansprüche von Endverbrauchern aus Schäden eines manuellen Lastabwurfs bei Endverbrauchern sollen auch als Kosten der Durchführung eines manuellen Lastabwurfs gelten und unter Art. 20a Abs. 4 fallen. Dabei geht es einzig um die Kostentragung und nicht um eine Regelung der Haftungsansprüche selbst.

6. Grundversorgung

Antrag:

Art. 6 Abs. 3 Grundversorgung

Die Elektrizitätstarife der Grundversorgung müssen für ein Jahr fest und für Endverbraucher mit gleichartiger ~~Verbrauchscharakteristik~~ Bezugscharakteristik einheitlich sein. Sie gelten als angemessen, wenn sie sich unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Grundversorgung im Rahmen der Marktpreise vergleichbarer Elektrizitätsprodukte des betreffenden Jahres (Vergleichsmarktpreise) bewegen.

Begründung

Dass die Elektrizitätstarife in der Grundversorgung weiterhin für ein Jahr fest sein müssen, erscheint uns sachgerecht. Ebenso ist im Sinne der Diskriminierungsfreiheit ein gewisses Einheitlichkeitserfordernis legitim. Eine Differenzierung sollte aber anhand der Bezugs- und nicht der Verbrauchscharakteristik erfolgen. Aus Sicht Lieferant ist für die Bepreisung lediglich das Bezugsprofil massgebend, welches im Fall von Eigenverbrauchern massgeblich vom Verbrauchsprofil abweichen kann. Hinzu kommt, dass der Netzbetreiber die Verbrauchscharakteristik bei Eigenverbrauchern und Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch gar nicht kennt, sondern lediglich das Bezugsprofil.

Zur Beurteilung der Angemessenheit ist eine Orientierung am Marktpreis grundsätzlich sinnvoll. Es ist aber unseres Erachtens falsch, Angebotspreise für den Vergleich heranzuziehen, wie dies im Bericht beschrieben wird. Dies ganz besonders, wenn diese von Internetvergleichsportalen stammen, wo auch «Lockvogel-Angebote» mit sehr aggressiven Tiefpreisen auftauchen dürften. Der Vergleichsmarktpreis als Referenz für den Grundversorgungstarif sollte nicht durch Preisstrategien und -taktiken von Anbietern im freien Markt verzerrt werden können. Deshalb ist auf effektiv bezahlte Preise und – als Gewichtung – die dahinterliegenden Mengen in den Segmenten der Kleinverbraucher mit Vollversorgung abzustützen. Ausserdem sollten die zum Vergleich herangezogenen Produkte auch hinsichtlich deren Qualität tatsächlich vergleichbar sein. Ein Netzbetreiber, der für seine Grundversorgungsprodukte beispielsweise Herkunftsnachweise aus regionalen Kraftwerken heranzieht und dies entsprechend deklariert, sollte dafür einen angemessenen Preis verlangen dürfen, selbst wenn es auf dem Markt keine gleichwertigen und keine direkt vergleichbaren Produkte gibt. Zusätzlich muss ein Netzbetreiber Risikoprämien für Mengen-, Preis- und Ausfallrisiken, die sich aus den Besonderheiten der Grundversorgung ergeben (insb. Pflicht zur Preisfestsetzung für ein ganzes Jahr, Pflicht zur Tarifbekanntgabe mit mehreren Monaten Vorlauf, Belieferungspflicht), einpreisen dürfen. Bei alledem gilt es zu bedenken, dass jeder Netzbetreiber seine Grundversorgungsprodukte und deren Tarife mit grosser Sorgfalt festlegen wird, um sie für die Endverbraucher, die ja nun die Wahlfreiheit haben, attraktiv zu machen (vgl. auch Ausführungen zu Art. 22 betreffend Aufgaben der EICom).

Kommentar

Wir unterstützen die Vorschrift, dass das Standardprodukt in der Grundversorgung aus im Inland produziertem Strom bestehen soll. Vor dem Hintergrund, dass die Netzbetreiber in der Grundversorgung eine Lieferpflicht haben und die Verfügbarkeit von Importen bisweilen gefährdet sein kann, scheint das gerechtfertigt. Wir unterstützen im Grundsatz auch die im erläuternden Bericht geäusserte Absicht, die Periodengerechtigkeit der Stromkennzeichnung zu erhöhen und die Periode für die Erfüllung der Qualitätsanfordernisse im Standardprodukt daran anzugleichen.

7. Elektrizitätskommission

Antrag

Art. 22 Abs. 2 Aufgaben

Sie hat, ~~sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen~~, insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie entscheidet im Streitfall über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen. Sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen.

- b. Sie überprüft von Amtes wegen und entscheidet im Streitfall über die Tarife und Entgelte für die Netznutzung, ~~die Grundversorgung und die Verrechnungsmessung~~. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.
- c. Sie entscheidet im Streitfall über die Abänderung missbräuchlicher Bedingungen in der Grundversorgung und in der Ersatzversorgung.
- d. Im Bereich der netzdienlichen Flexibilität trifft sie im Streitfall Entscheide über:
 - 1. (...)
- e. Im Zusammenhang mit der Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes (Art. 20a) trifft sie im Streitfall Entscheide über:
 - 1. (...)
- f. (...)

Begründung

Die vorgeschlagene Formulierung genügt unseres Erachtens nicht dem im erläuternden Bericht formulierten Anspruch, dass sie keine materiellen Änderungen nach sich zieht. Vielmehr wäre die EICom mit der neuen Formulierung für wesentlich mehr Tatbestände als heute nicht nur im Streitfall, sondern auch von Amtes wegen zuständig. Insbesondere müsste sie von Amtes wegen über sämtliche Marktverträge für Stromlieferungen entscheiden (Netzzugang). Das wäre völlig unverhältnismässig. Wir beantragen daher, an den bewährten Kompetenzen festzuhalten und nur die Netznutzungstarife von Amtes wegen durch die EICom prüfen zu lassen.

Zudem besteht mit der Wechselmöglichkeit in den Markt für grundversorgte Endverbraucher kein spezieller Schutzbedarf. Es ist somit unseres Erachtens nicht nötig, dass die Elektrizitätstarife noch reguliert werden. Netzbetreiber, welche überhöhte Tarife verlangen, werden ihre Kunden rascher verlieren als andere. Dies wird sie automatisch disziplinieren. Ausserdem gilt das Verbot der Übervorteilung gemäss Art. 21 OR. Bei einem Wegfall der Regulierung können sowohl beim Netzbetreiber wie auch bei der EICom Kosten reduziert werden. Die Aufgaben der EICom sind somit auf eine Missbrauchsaufsicht im Streitfall zu beschränken.

Sollte aus politischen Überlegungen dennoch an der Regulierung der Elektrizitätstarife in der Grundversorgung festgehalten werden, so ist diese strikt auf das Standardprodukt zu beschränken. Der Wechsel in andere Grundversorgungsprodukte beruht auf der expliziten Wahl durch den Endverbraucher im vollen Bewusstsein der Produktcharakteristika und -tarife.

Da wir die Teilliberalisierung des Messwesens ablehnen, erachten wir die Erstellung und Überprüfung separater Tarife für die Verrechnungsmessung ebenfalls als unnötig.

Antrag

Art. 23 Abs. 2 Rechtsschutz

Streichen.

Begründung

Wir lehnen ein Beschwerderecht der EICom ans Bundesgericht ab. Die Behördenbeschwerde dient dazu, eine Behörde im öffentlichen Interesse mit der Beschwerdebefugnis auszustatten, um gegen rechtswidrige Verfügungen, z.B. einer kantonalen Behörde, vorgehen zu können und auf diese Weise die einheitliche und konsequente Anwendung des öffentlichen Rechts sicherzustellen. Im Bereich des StromVG ist hingegen die EICom ohnehin exklusiv zuständig, so dass ein Beschwerderecht der Behörde zur einheitlichen und konsequenten Durchsetzung des öffentlichen Rechts per se nicht notwendig ist.

Grundsätzlich muss es sich eine Behörde wie die EICom gefallen lassen, dass ihre Verfügungen gerichtlich überprüft werden. Sollte das Gericht die entsprechende Verfügung aufgrund einer Rechtswidrigkeit aufheben oder anpassen, so hat sich die entsprechende Behörde damit abzufinden, dass ihre Verfügung falsch war. Die Einräumung eines eigenen Beschwerderechts an das Bundesgericht würde den effektiven Rechtsschutz des Bürgers bzw. der Betroffenen unterlaufen und ungleich lange Spiesse bezüglich des

Rechtsschutzes schaffen. Dementsprechend erachtet wird die heutige Lösung, mit der die EICom als Vorinstanz auf Anfrage beim UVEK eine Beschwerde beim Bundesgericht erheben kann, als angemessen. Sie schafft einen sinnvollen Kontrollmechanismus für den Weiterzug von Bundesverwaltungsgerichtsurteilen durch die verfügende Behörde, da eine solche Beschwerde nur dann möglich ist, wenn nach einer entsprechenden Güterabwägung durch das UVEK das öffentliche Interesse eine solche Beschwerde gebietet.

8. Teilliberalisierung des Messwesens

Antrag

Art. 17a Zuständigkeit für die Messung

Streichen.

Antrag

Art. 17a^{bis} Messentgelt und Messtarife

Streichen.

Antrag

Art. 17a^{ter} Abs. 2 Intelligente Messsysteme

(...) Er kann insbesondere die Netzbetreiber ~~sowie die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister~~ dazu verpflichten, ab einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern oder bei gewissen Gruppen davon intelligente Messsysteme zu verwenden.

Antrag

Art. 4, 12, 17b^{ter}, 22, 22a und 29

Von sämtlichen Anpassungen im Gesetz mit Bezug auf die Liberalisierung des Messwesens ist abzusehen.

Begründung

Die vorgeschlagene Teilliberalisierung des Messwesens lehnen wir aus mehreren Gründen ab. Erstens führt eine Teilliberalisierung, wie die Erfahrungen im Strommarkt zeigen, zu systematischen Verzerrungen im Markt. Mit der vollständigen Marktöffnung werden diese Verzerrungen nun im Strommarkt endlich behoben. Nun sollte nicht im gleichen Zug wiederum ein teilliberalisierter Markt geschaffen werden. Zweitens machen die Messkosten für die Endverbraucher über der 100-MWh-Schwelle gemessen an ihren gesamten Energiekosten verhältnismässig wenig aus. Warum genau diese Kundengruppe von einer Teilliberalisierung profitieren soll, leuchtet nicht ein. Drittens werden die Messtarife allein schon aufgrund der Sunshine-Regulierung unter Druck kommen. Zusätzlicher Wettbewerbsdruck in nur einem Teil des Marktes bringt da wenig. Viertens führt die Einführung eines gesonderten Messtarifs für Endverbraucher unter 100 MWh Jahresverbrauch und dessen Prüfung durch die EICom gegenüber heute zu zusätzlichen Aufwänden und Kosten, die von den kleinen Endverbrauchern zu tragen wären.

Schliesslich hat mit der Schaffung der Möglichkeit zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch längst schon eine teilweise Marktöffnung im Messwesen stattgefunden. Der Netzbetreiber ist dort lediglich noch für die Messung am Netzanschlusspunkt und von Produktionsanlagen > 30 kVA zuständig. Wenn schon über eine Liberalisierung des Messwesens nachgedacht wird, wäre vielmehr ein kompletter Paradigmenwechsel zu erwägen, bei dem der Netznutzer anstelle des Netzbetreibers für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für Messvorrichtungen (inkl. Smart-Meter-Rollout) verantwortlich ist. Der Netzbetreiber wäre dann lediglich noch Datenempfänger und könnte allenfalls noch die Rolle wahrnehmen, die Messstellen zu authentifizieren und den Zähler zu zertifizieren bzw. dessen Zertifizierung zu prüfen. Die Prozesse, Standards und Verantwortlichkeiten (inkl. Tragung der dennoch beim Netzbetreiber anfallenden Kosten) wären vorab sauber zu definieren. Es ist indes fraglich, ob ein derartiger Schritt volkswirtschaftlich tatsächliche gewinnbringender wäre als der Status quo.

9. Rolle eines nationalen Datahubs

Antrag

Art. 17b^{ter} Abs. 4 Datenaustausch und Informationsprozesse

~~Der Bundesrat kann~~ Die Netzbetreiber regeln den zeitlichen Ablauf und die Form der Übermittlung, das Datenformat sowie den näheren Inhalt der zur Verfügung zu stellenden Daten und Informationen ~~regeln~~.

Begründung

Wir stehen der Schaffung eines nationalen Datahubs, dessen Nutzung für alle Beteiligten verpflichtend ist, positiv gegenüber und teilen die im erläuternden Bericht geäußerte Ansicht, dass es sich dabei um die volkswirtschaftlich sinnvollste Option handelt.

Um diesen Bedarf zu decken, hat CKW mit anderen Energieversorgungsunternehmen die Swisseldex AG gegründet. Swisseldex steht jedem Marktteilnehmer diskriminierungsfrei offen und ist nicht gewinnorientiert. Ihr Zweck ist die Effizienzsteigerung im Datenaustausch. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge einer Liberalisierung des Strommarkts die Austauschprozesse wesentlich zunehmen werden. Swisseldex könnte die Funktion des nationalen Datahubs ohne Weiteres übernehmen. Als breit von der Branche getragenes Unternehmen bietet sie sich dafür an.

Sowohl hinsichtlich der Datenaustausch- und Informationsprozesse sowie der Vorgaben zu Datenschutz und Datensicherheit empfehlen wir jedoch dringend, die materiellen Punkte durch den VSE als Branchendachverband subsidiär regeln zu lassen. Werden diese nämlich in einer Verordnung festgelegt, besteht die Gefahr, dass sie den Bedürfnissen der Branche oder internationalen Normen zu wenig entsprechen und so zu Ineffizienzen führen oder dass sie im Bedarfsfall nicht hinreichend rasch z. B. an neue technische Standards angepasst werden können.

Antrag

Art. 17c Abs. 3 Datenschutz und Datensicherheit

Die intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsysteme sowie die damit verbundenen Einrichtungen müssen besondere Anforderungen hinsichtlich der Datensicherheit erfüllen. ~~Der Bundesrat legt~~ Die Netzbetreiber legen diese Anforderungen gemeinsam fest und ~~regelt~~ regeln das Verfahren zur Prüfung ihrer Einhaltung.

Begründung

Siehe unter Art. 17b^{ter} Abs. 4.

10. Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife

Antrag

Art. 14 Abs. 3^{bis} Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife

Streichen.

Begründung

Den Vorschlag des Bundesrats, Vorgaben für Netznutzungstarife auf Netzebene 7 auf Gesetzesstufe zu heben, lehnen wir ab. Art. 14 Abs. 3 StromVG setzt den Rahmen, in welchem die Tarife festzulegen sind. Weitere Vorschriften schränken den Handlungsspielraum der Netzbetreiber über Gebühr ein. Insbesondere sollten im Sinne der geforderten Verursachergerechtigkeit auch für kleinere Endverbraucher ohne Leistungsmessung Tarife mit einer höheren Leistungskomponente (bezogen auf die Anschlussleistung) als 50 Prozent möglich sein. Eine Schutzbestimmung für Eigenverbraucher ist ferner vor dem Hintergrund, dass immer mehr Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch die Verbrauchsschwelle von 50 MWh

pro Jahr ohnehin übersteigen, unnötig. Ausserdem können wir uns kein Tarifsysteem mit einer Arbeitskomponente von weniger als 50 Prozent vorstellen, das die Vorgabe nach Art. 14 Abs. 3^{bis} Bst. b für jeden denkbaren Eigenverbraucher erfüllen würde. Dies würde dazu führen, dass diese Ausnahme gar nicht angewendet werden kann.

Kommentar

Auf die im erläuternden Bericht (S. 22, 33) angesprochene Anpassung der Regelung zur Wälzung der Netzkosten in der StromVV ist zu verzichten. Das heutige Modell wurde in einem langen Prozess erarbeitet und ist allgemein akzeptiert. Es stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Interessen der Gebiete mit tiefer und hoher Produktionseinspeisung dar. Anders als im erläuternden Bericht dargestellt, würde mit der Anpassung die Verursachergerechtigkeit nicht erhöht.

Da die Kosten der Netze vor allem durch die bestellte Leistung verursacht werden, soll die Nettogleistung weiterhin mit 70% für die Wälzung berücksichtigt werden. Um eine gewisse Dämpfung respektive einen Ausgleich zu erreichen, ist der Energieanteil von 30% bei der Wälzung angemessen. Dies gilt insbesondere angesichts von Regionen mit grossem Produktionsanteil und stark schwankenden Leistungswerten. Demgegenüber verletzt das vorgeschlagene Betragsnettoprinzip den Grundsatz der möglichst verursachergerechten Kostenzuordnung, da Endverbraucher in einem Netzgebiete mit grossen Produzenten stärker mit Kosten der oberliegenden Netze belastet würden, ohne dass die entsprechenden Kosten von ihnen verursacht werden.

Mit der geplanten Anpassung auf 90% Leistung würden insbesondere Industriekunden der Netzebene 3, aber auch der Netzebene 5 zusätzlich stark belastet, was den Wirtschaftsstandort Schweiz unnötig schwächt.

Antrag

Art. 15 Abs. 2 Anrechenbare Netzkosten

Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen, einschliesslich eines angemessenen Betriebsgewinns.

Dazu zählen insbesondere:

- a. die Kosten für Systemdienstleistungen und die Vorhaltung der Speicherreserve;
- b. (...)
- c. ~~die Entgelte für die Einräumung von Rechten und Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb.~~
- d. (...)

Begründung

Wir teilen die Aussage des erläuternden Berichts (S. 62) betreffend Gewinn insoweit, dass Betriebskosten im engeren Sinne keine Gewinnkomponente enthalten. Allerdings sehen sowohl die Branchenrichtlinie als auch die EICom in ihrer heutigen Praxis vor, dass die im EICom-Reporting ausgewiesenen Betriebskosten nicht nur Betriebskosten im betriebswirtschaftlichen Sinne, sondern auch Kapitalkosten enthalten können. Nämlich dann, wenn der Netzbetrieb Assets nutzt, die nicht zum Anlagevermögen des Netzbetriebs gehören. Typische Beispiele sind IT-Infrastruktur und Verwaltungsgebäude. Da gemäss Bericht an der bisherigen Praxis nichts geändert werden soll, ist der angemessene Betriebsgewinn weiterhin in Abs. 2 und nicht nur in Abs. 3 aufzuführen.

Im Einklang dem erläuternden Bericht (S. 59) sollen die Kosten der Vorhaltung der Speicherreserve anrechenbare Kosten sein. Die Ergänzung stellt eine entsprechende Präzisierung dar.

Rechte und Dienstbarkeiten werden schliesslich in der Regel über mehrere Jahre vereinbart und zu Beginn der Laufzeit für die gesamte Gültigkeitsdauer bezahlt. Der Nutzen daraus fällt in den darauffolgenden Jahren an. Eine sofortige Berücksichtigung als Betriebskosten im Jahr der Abgeltung ist somit mit der Nutzung nicht kongruent und widerspricht allgemein gültigen Rechnungslegungsnormen, welche eine Aktivierung in der Buchhaltung erfordern. Vielmehr sollten solche Abgeltungszahlungen den Kapitalkosten zugeschlagen werden. Die mit der Strategie Stromnetze verabschiedete Regelung würde dem Kostendeckungsprinzip widersprechen, falls mehrjährige Dienstbarkeiten, die tatsächlich Kapital binden, nicht mehr mit dem WACC verzinst werden dürften.

Zweitens ist unklar, was mit „Rechten“ gemeint ist. Netzbetreiber aktivieren vielfältige Rechte – mit mehrjähriger Nutzungsdauer oder gar eigentumsähnlichem Charakter –, deren Volumen im Vergleich zu den Assets im Eigentum sehr relevant ist. Eine weite Auslegung der Regelung würde das gesamte Kostendeckungsprinzip der Netzregulierung in Frage stellen, da kein angemessener Betriebsgewinn mehr erwirtschaftet werden kann. Wir verweisen hierbei auch auf die Ausführungen der Stellungnahme des VSE im Rahmen der Vernehmlassung StromVV vom 20. August 2018, S. 8.

Kommentar

Auf die im erläuternden Bericht (S. 68) angesprochene Anpassung der Regelung betreffend Anrechenbarkeit von Leistungen von anderen Unternehmens- oder Konzerneinheiten in der StromVV ist zu verzichten. Es ist bereits heute Praxis und in den Branchendokumenten so vorgesehen, dass Leistungen, die von anderen Unternehmens- oder Konzerneinheiten erbracht werden, höchstens zu den Kosten anrechenbar sind, wie wenn die Leistungen vom Netzbetrieb selbst erbracht worden wären. Hingegen widerspricht eine zusätzliche Limitierung auf Marktpreise der heute geltenden Organisationsfreiheit der Netzbetreiber. Offensichtlich problematisch ist die Regelung bei der Verrechnung von Gebäude- und IT-Kosten, die auch Kapitalkosten enthalten. So befinden sich beispielsweise Verwaltungsgebäude häufig zusammengefasst im Besitz einer anderen Konzerngesellschaft. Die Kostenverrechnung in die Netzgesellschaft erfolgt nach regulatorischen Grundsätzen (AHK, WACC, regulatorische Nutzungsdauern). Ein Vergleich mit Marktmieten wäre erstens aufwendig und würde in der Konsequenz je nach Standort zu unnötigen und ineffizienten Vermögensverschiebungen zwischen Konzerngesellschaften führen.

11. Sunshine-Regulierung

Antrag

Art. 22a Abs. 1 Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

(...) Sie veröffentlicht die Ergebnisse, bezogen auf einzelne Verteilnetzbetreiber oder Gruppen von Verteilnetzbetreibern, mittels einer vergleichenden Darstellung. Sie bedient sich dabei wissenschaftlich fundierter Methoden.

Begründung

Netzbetreiber haben einen Anspruch darauf, dass die veröffentlichten Vergleichszahlen mit grösster Sorgfalt erstellt werden. Werden Vergleiche angestellt, die wissenschaftlich nicht haltbar sind (z. B. bei Anwendung ungewichteter Mediane und Mittelwerte, wo eine Gewichtung angebracht wäre), so kann dies zu einer verzerrten Darstellung führen. Der Grundsatz der Wissenschaftlichkeit sollte daher explizit im Gesetz verankert werden.

Antrag

Art. 22a Abs. 2 Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

Streichen.

Begründung

Wir stehen der Sunshine-Regulierung nicht ablehnend gegenüber, erachten es jedoch als nicht stufengerecht, Indikatoren und zu vergleichende Bereiche auf Gesetzesstufe festzuhalten.

Die ECom kann ohne diese Vorschrift freier über tatsächlich vergleichbare und sinnvolle Kennzahlen entscheiden und ist flexibler in der Umsetzung. Es sollte notabene vermieden werden, dass einzelne Netzbetreiber aufgrund von Artefakten, die auf eine unterschiedliche buchhalterische Behandlung (z. B. Schlüsselung) einzelner Kostenelemente zurückzuführen sind, besonders gut oder besonders schlecht dastehen. Investitionen in intelligente Netze beispielsweise dürften kaum auf eine vergleichbare Basis zu bringen sein. Dasselbe gilt für die Qualität von Dienstleistungen. Schliesslich ist auch ein Vergleich der Elektrizitätstarife in der Grundversorgung schwierig und deshalb abzulehnen (siehe dazu unsere Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 3).

Antrag

Art. 22a Abs. 3 Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

Streichen.

Begründung

Die Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 22), wonach es im heutigen System «grundlegende Anreizdefizite» gebe, weisen wir mit Nachdruck zurück. Als unnötig erachten wir auch vor diesem Hintergrund den Vorschlag, bereits jetzt die Einführung der Anreizregulierung vorzusehen, falls keine genügenden Effizienzsteigerungen erzielt werden. Erstens bleibt so völlig unklar, nach welchen Kriterien bemessen würde, ob die Effizienzsteigerungen genügen, und zweitens steht es dem Bundesrat ohnehin frei, die Entwicklung der Netzkosten periodisch zu prüfen und allfällige Gesetzesänderungen vorzuschlagen. Dafür braucht er keine explizite Ermächtigung.

12. Wechselprozesse

Antrag

Art. 13a Abs. 1 Wechselprozesse

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, die zur Ermöglichung von Lieferantenwechseln sowie von Ein- und Austritten bei der Grund- und der Ersatzversorgung (Wechselprozesse) erforderlich sind. Er regelt insbesondere:

- ~~a. das Verfahren und die Aufgaben aller Beteiligten;~~
- b. (...)
- ~~d. die Voraussetzungen, unter denen grundversorgungsberechtigte Endverbraucher Elektrizitätslieferverträge ausserhalb der Grundversorgung kündigen können.~~

Begründung

Hinsichtlich der Wechselprozesse teilen wir die Ansicht des Bundesrats, dass ein jährlicher Wechsel in die und aus der Grundversorgung angebracht ist. Diese Termine sollten indes auch für den Übertritt von der Ersatz- in die Grundversorgung gelten. Die Möglichkeit für einen unterjährigen Übertritt, wie er auf S. 61 des Berichts angetönt wird, sollte es demnach nicht geben. Hingegen erachten wir es als sinnvoll, dass Endverbraucher bereits nach kurzer Zeit die Ersatzversorgung verlassen und einen neuen Marktvertrag eingehen können.

Nicht einverstanden sind wir mit der Vorgabe, dass Elektrizitätsverträge im freien Markt auf Ende eines jeden Jahres hin kündbar sein sollten. Dies ist eine zu grosse Einschränkung der Vertragsfreiheit. Um die Akquisekosten decken und Kundenwünsche nach Mehrjahresverträgen befriedigen zu können, müssen Mehrjahresverträge zulässig sein. Letztere sind beispielsweise auch im Privatversicherungsbereich üblich und von den Konsumenten akzeptiert. Das Verfahren und die Aufgaben der Beteiligten sollten ferner durch die Branche subsidiär festgelegt werden und brauchen nicht vom Bundesrat vorgegeben zu werden.

Kommentar

Wir unterstützen die Regelung in Art. 13a Abs. 2, dass keine Wechselkosten individuell in Rechnung gestellt werden dürfen. Im erläuternden Bericht wird zwischen energie- und netzseitigen Kosten unterschieden. Wir weisen darauf hin, dass beim Verteilnetzbetreiber bei einem Wechsel eines Kunden aus der Grundversorgung zum Marktangebot eines Drittanbieters ausschliesslich netzseitige Kosten anfallen und in diesem Fall sämtliche anfallenden Kosten im Netznutzungstarif einzurechnen sind.

13. Flexibilitätsregulierung

Antrag

Art. 17b^{bis} Abs. 1 Nutzung von Flexibilität

Die jeweiligen Endverbraucher, Speicherbetreiber und Erzeuger sind die Inhaber der Flexibilität, die mit der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität verbunden ist und insbesondere mittels intelligenter Steuer- und Regelsysteme genutzt wird. Die Nutzung durch Dritte untersteht der Regelung durch Vertrag. Führt die vertragliche Nutzung der Flexibilität beim Verteilnetzbetreiber, beim Betreiber vorgelagerter Netze oder beim Bilanzgruppenverantwortlichen zu Mehraufwendungen, so darf er diese sach- und verursachergerecht an den Inhaber der Flexibilität weitergeben.

Begründung

Wir begrüssen die Klarstellung, dass die jeweiligen Endverbraucher, Speicherbetreiber oder Produzenten Inhaber der Flexibilität sind. Dies stellt die Grundlage für die Schaffung eines Markts für Flexibilität dar. Erfahrungsgemäss zeigen aber insbesondere die Endverbraucher wenig Interesse, aktiv in die Nutzung ihrer Flexibilität einzuwilligen. Es besteht deshalb das Risiko, dass ein Grossteil der Flexibilität ungenutzt bleibt, was volkswirtschaftlich unerwünscht ist. Wir beantragen daher, die in Art. 31f StromVV enthaltene Übergangsregelung (Opt-out) langfristig beizubehalten. Der Schaffung eines Flexibilitätsmarkts steht dies nicht entgegen.

Das Recht des Endverbrauchers, Speicherbetreibers oder Erzeugers, über seine Flexibilität frei zu verfügen, kann – wie unsere Erfahrung zeigt – beim Verteilnetzbetreiber, bei den Betreibern vorgelagerter Netze sowie beim Bilanzgruppenverantwortlichen zu administrativen Mehraufwänden und Kosten führen. Heute ist beispielsweise festzustellen, dass Regelpooler sich häufig nicht an die von der Branche erarbeiteten Prozessvorgaben halten und beispielsweise für ihre Schalthandlungen falsche oder unvollständige

Fahrpläne liefern. Ohne gesetzliche Verankerung ist es für den Netzbetreiber schwierig, diese Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen. Um keine falschen Anreize zu schaffen, sind solche Mehraufwendungen nicht über das Netznutzungsentgelt zu sozialisieren, sondern verursachergerecht zuzuteilen.

Antrag

Art. 17b^{bis} Abs. 2 Nutzung von Flexibilität

Den Verteilnetzbetreibern steht im Rahmen ihres Netzbetriebs und innerhalb ihres Netzgebiets die netzdienliche Nutzung von Flexibilität offen. Sie schliessen zu diesem Zweck diskriminierungsfrei Verträge zu Marktkonditionen mit den Inhabern der Flexibilität ab. Im Hinblick auf entsprechende Verträge bieten sie den Flexibilitätsinhabern für die erzeugungs- und für die verbrauchsseitige Flexibilität je einheitliche Vertragsbedingungen an. Für Flexibilität mit grosser Netzdienlichkeit können sie individualisierte Verträge anbieten.

Begründung

Übermässige Hürden aus vermeintlichen Verbraucherschutzgründen für die Verteilnetzbetreiber bei der Beschaffung netzdienlicher Flexibilität sind zu vermeiden. So ist die Forderung nach einheitlichen Vertragsbedingungen absurd, da die netzdienliche Flexibilität je nach Ort einen anderen Wert haben kann. Auch ist die Nutzung von Flexibilität umso netzdienlicher, je länger sie zur Verfügung steht (Planungssicherheit). Der Verteilnetzbetreiber muss darauf mit flexiblen Vertragskonditionen reagieren dürfen. Wichtig ist auch, dass der Verteilnetzbetreiber die Flexibilität zu Marktkonditionen beschafft und somit mit anderen potenziellen Nutzern in einem fairen Wettbewerb steht. Im Grundsatz sollte sich die netz- und marktdienliche Nutzung der Flexibilität nicht gegenseitig ausschliessen, sondern situativ mittels Marktmechanismen und Preissignalen ergeben.

Antrag

Art. 17b^{bis} Abs. 4 Nutzung von Flexibilität

Sie können in ihrem Netzgebiet, auch ohne Zustimmung des Flexibilitätsinhabers im jeweiligen Fall oder zum Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems (Art. 17b Abs. 3) und auch wenn Nutzungsrechte Dritter entgegenstehen, Flexibilität gegen angemessene marktbasierter Vergütung wie folgt netzdienlich nutzen (garantierte Nutzungen):

- a. (...)

Begründung

Hinsichtlich der garantierten Nutzungen von Flexibilität durch den Netzbetreiber ist bereits auf Gesetzesstufe unmissverständlich klarzustellen, dass eine Vergütung nur dann angemessen ist, wenn sie marktbasierter ist.

Antrag

Art. 17b^{bis} Abs. 5 Nutzung von Flexibilität

Der Bundesrat legt Die Netzbetreiber legen gemeinsam pro Erzeugungstechnologie den abregel- oder steuerbaren Anteil an garantierter Nutzung (Abs. 4 Bst. a) sowie weitere Einzelheiten transparent und diskriminierungsfrei fest. Er kann zudem insbesondere regeln:

- a. ~~Transparenz- und Publikationspflichten der Verteilnetzbetreiber;~~
- b. ~~den Schutz der Flexibilitätsinhaber bei Verträgen nach Absatz 2;~~
- c. ~~die Grundzüge der Vergütung bei den garantierten Nutzungen;~~
- d. ~~Vorgaben für den Fall, dass die Verteilnetzbetreiber mit ihren Vergütungen oder übrigen Vertragsbedingungen andere Flexibilitätsnutzungen so stark verdrängen, dass sich kein Markt entwickeln kann;~~
- e. ~~Vorgaben für die Vertragspartner bei Flexibilitätsnutzungen, gleich welcher Art, wenn sich diese Nutzungen auf andere Akteure stark negativ auswirken;~~
- f. ~~eine Evaluation der Regelung gemäss diesem Artikel durch die ElCom.~~

Begründung

Es ist wenig sinnvoll, dem Bundesrat eine umfassende Kompetenz zur Vornahme von Markteingriffen einzuräumen. Vielmehr sind die selbstregulierenden Kräfte des Marktes zu fördern. So empfiehlt es sich in Anwendung des bewährten Subsidiaritäts- und Kooperationsprinzips insbesondere, den Branchenverbänden die Kompetenz zur Einführung von allgemeingültigen Regeln einzuräumen.

14. Information und Rechnungsstellung

Antrag

Art. 12 Abs. 1 Information und Rechnungsstellung

Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:

- a. die Netznutzungstarife;
- b. die Jahressumme der Netznutzungsentgelte;
- c. die Messtarife;
- d. die Elektrizitätstarife der Grundversorgung; sowie
- e. die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzanschluss; ~~sowie~~
- f. ~~die Jahresrechnungen.~~

Begründung

Aufgrund des natürlichen Monopols im Netzbereich ist es legitim, dass Netzbetreiber diverse Informationen veröffentlichen müssen. Die heute geltende Vorschrift, eine Jahresrechnung speziell für den Netzbereich ausweisen zu müssen, bringt jedoch dem externen Leser keinen Nutzen. Es handelt sich dabei um eine nicht extern geprüfte Spartenrechnung ohne wesentlichen Informationsgehalt. Wie beantragen, dass diese Veröffentlichungspflicht gestrichen und so der Aufwand für die Netzbetreiber reduziert wird.

Antrag

Art. 12 Abs. 2 Information und Rechnungsstellung

Streichen.

Begründung:

Sowohl die Netzbetreiber wie auch die Elektrizitätsanbieter im freien Markt werden ein natürliches Interesse daran haben, die Zusammensetzung ihrer Elektrizitätsprodukte und die Vertragskonditionen zu veröffentlichen. Sonst würden die Konsumenten ihre Produkte kaum kaufen. Hinzu kommt, dass mit der Stromkennzeichnungspflicht gemäss Art. 9 EnG bereits umfassende Transparenzpflichten zur Herkunft des verkauften Stroms bestehen. Eine Regelung durch den Bundesrat ist unnötig.

15. Bestimmungen betreffend die Schweizerischen Eisenbahnen

Antrag

Art. 4a Abs. 1b Elektrizitätsbezug des 16,7-Hz-Netzes

(...) es aus Effizienzgründen innerhalb eines Pumpspeicherkraftwerks mit gemischter Einspeisung in die 50-Hz- und 16,7-Hz-Netze Elektrizität statt aus dem Kraftwerk selbst ersatzweise aus dem 50-Hz-Netz bezieht, sofern dadurch ein zeitgleiches Pumpen und Turbinieren in diesem Kraftwerk vermieden wird.

Begründung

Wir unterstützen das Vorhaben des Bundes, die im erläuternden Bericht beschriebene Benachteiligung des Eisenbahnunternehmens bei gemischten Pumpspeicherkraftwerken (Anschlüsse sowohl ans 16,7-Hz- wie auch ans 50-Hz-Netz) aufzuheben. Damit nicht eine neue Ungleichbehandlung entsteht, soll mit der sprachlichen Präzisierung sichergestellt werden, dass die Befreiung von Netznutzungsgebühren nur bei gemischten Pumpspeicherkraftwerken, nicht jedoch bei jenen Pumpspeicherkraftwerken Anwendung findet, die ausschliesslich an das 50-Hz-Netz angeschlossen sind, da bei letzterem das Eisenbahnunternehmen gar nicht die Möglichkeit hat, den produzierten Strom direkt ins 16,7-Hz-Netz einzuspeisen.